

Wer darf wen wann wie wo führen?

Regelmäßig werden wir auf Ausbildungskursen und via Leserpost gefragt, wer in den Alpenländern mit welcher Ausbildung was machen darf - und was nicht. Wir haben dieses Thema etwas vor uns hergeschoben, da ein kompetenter Autor nicht zu finden war. Genauer: passende Autoren haben abgesagt, weil das Thema tatsächlich nicht ganz einfach ist ... Umso mehr freut es uns, dass sich Hanno Dönz der Sache angenommen hat und in seinem Beitrag Grundlegendes klarstellt.



von Hanno Dönz

In meiner Funktion als Präsident der IVBV (Internationale Vereinigung der Bergführerverbände) werde ich immer wieder mit Fragen rund um Führungsberechtigungen - und allem was dazugehört - konfrontiert: einerseits von Bergführern, aber auch von Wanderführern, Alpenschulen, Instruktoren, Trainern, usw. Oft werden Vorwürfe wegen illegaler Betätigung als „Schwarzführer“ in den Raum geworfen und die Betroffenen haben keine Ahnung, ob sie nun etwas Verbotenes tun oder nicht. Auch wenn wir nur in den Alpenländern unterwegs sind, gibt es bereits viele verschiedenen Ausbildungen und Regelungen. Verlassen wir aber Europa und begeben uns international in die Berge, dann wird es erst recht unübersichtlich.

Ich möchte hier nicht den Anspruch erheben, dass ich eine lückenlose Auflistung aller Ausbildungen, Berechtigungen und Regelungen in allen Ländern geben kann. Ich bin auch kein Jurist und kann hier rechtliche Auskunft erteilen, obwohl ich schon seit Jahren direkt mit diesen Regelungen zu tun habe. Vielmehr möchte ich aber erreichen, dass jeder, der eine Gruppe in die Berge führt - sei es eine kommerzielle Führung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit -, sich im Voraus informieren sollte, wie die Tätigkeit im geplanten Gebiet geregelt ist. Wir müssen davon ausgehen, dass Führungsfähigkeiten in (fast) allen alpinen Ländern per Gesetz geregelt sind. Diese Gesetze sind aber oft keine staatlichen Regelungen, sondern Landesgesetze oder Provinzgesetze. Dies macht die Informationsbeschaffung natürlich nicht einfacher, nichtsdestotrotz ist es unbedingt notwendig, dass man sich an diese Vorschriften hält. Es wird zwar sicher nur

- sehr wenige Kontrollen und demzufolge nur selten Strafen geben, wenn gegen diese Gesetze verstoßen wird, umso bitterer sind allerdings die Folgen, falls es zu einem Unfall kommt und dann die Haftungsfrage auftaucht. Versicherungen sind nicht verpflichtet zu zahlen, wenn eine Verurteilung bei einer nicht legalen Tätigkeit erfolgt, wie zum Beispiel ein Unfall bei einer bezahlten Führung durch Vereinsinstruktoren in einem Land, wo nur ehrenamtliche Tätigkeit für Vereine erlaubt ist.

Führungstätigkeiten, die ohne Bezahlung im Freundes- oder Familienkreis stattfinden, sind natürlich von diesen gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Beachtet werden muss dabei aber natürlich, dass auch bei einer Führung mit Freunden etc. der Führer aus Gefälligkeit ganz klar die Verantwortung für die Sicherheit seiner Begleiter trägt und bei Fahrlässigkeit bestraft werden kann.





Ausbildungen

Zuerst möchte ich eine kurze Aufstellung der verschiedenen Ausbildungsstrukturen machen. Diese Ausbildungsstrukturen existieren in ähnlicher Form in den meisten der Alpenländer. Um auf der „untersten Ebene“ der alpinen Professionalität zu beginnen, sind hier Ausbildungen zu erwähnen, die oft fast nichts mit alpiner Führung zu tun haben, aber aufgrund ihrer Tätigkeit im alpinen Gelände oft gegen geltende Gesetze verstoßen, ohne davon Kenntnis zu haben. Es sind dies Fremdenführer, Yogalehrer, Bikeführer, Nordic-Walking-Trainer, Naturführer, Kräuterpädagogen, Ornithologen,

All diese haben die Gemeinsamkeit, dass sie keine alpine Ausbildung haben, bei ihren Führungen und Aktivitäten oft aber auch im alpinen Raum unterwegs sind, mit ihren Gruppen alpinen Gefahren ausgesetzt sind und damit unter die gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Bergführergesetze fallen. Diese und ähnliche Führungstätigkeiten sind in den meisten Ländern nur auf siedlungsnahen einfache Spazier- und Wanderwege beschränkt erlaubt. Diese Wege dürfen keine alpinen Gefahren oder Schwierigkeiten aufweisen und sind oft auch durch bestimmte Markierungsfarben zu erkennen (zB gelb-weiß in der Schweiz oder Vorarlberg, blau in Tirol oder Salzburg). Etwas höher eingestuft in ihrer Berechtigung sind Jugendführer und Trainer von Vereinen aller Art (zB Pfadfinder, Sportvereine, kirchliche oder politische Jugendorganisationen, ...). Sie sind für ihre ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeit von den gesetzlichen Regelungen ausgenommen, müssen aber natürlich über ihre Vereine ausgebildet, kontrolliert und versichert sein.

Eine ganz andere Ausbildungsschiene sind die Führungskräfte alpiner Vereine, die Fachübungsleiter und Instruktooren, Tourenführer, J+S-Leiter, ..., die je nach Vereinszugehörigkeit verschiedene Bezeichnungen tragen. Für die Tätigkeit dieser ausgebildeten alpinen Fachkräfte ist in den meisten Gesetzen eine Regelung vorgesehen, dass sie im Rahmen der Vereinstätigkeit ehrenamtlich - das heißt, es darf keine Bezahlung erfolgen, sondern nur ein direkter Spesenersatz - Führungen für Vereinsmitglieder und zur Erfüllung des Vereinszweckes durchführen dürfen. Damit soll gewährleistet werden, dass die alpinen Vereine ihre wertvolle Tätigkeit in der Ausbildung und Führung ihrer Mitglieder erfüllen können. Damit sind alle im Vereinsprogramm ausgeschriebenen Touren erfasst, nicht jedoch Programme, die ausgebildete Vereinsführer selbständig veranstalten oder bezahlte Tätigkeiten im Rahmen der Vereine. Ganz klar geregelt ist dabei auch in ausnahmslos allen Gesetzen, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen dürfen. Wird von den Teilnehmern eine Führungsgebühr kassiert, dann müssen die veranstaltenden Vereine in den meisten Ländern konzessionierte Bergführer einsetzen. Es muss auch immer gewährleistet sein, dass die Vereine eine Haftpflichtversicherung für die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Führer haben. Die Kontrolle der Ausbildung, Führungstätigkeit, Sicherheit etc. obliegt hier den Vereinen direkt.

Eine weitere Ausbildungsrichtung ist in den meisten Ländern die Ausbildung im Rahmen von Exekutive, Militär oder Bergrettung. Es gibt hier meist professionelle Ausbildungen in mehreren Stufen bis hin zum Bergführer im Dienst (zB Heeresbergführer, Polizei-bergführer, ...).

Diese Ausbildungen berechtigen in den meisten der Alpenländer ausschließlich zur dienstlichen Tätigkeit im Rahmen der Einsätze der jeweiligen Organisationen, nicht aber zur kommerziellen Tätigkeit als Führer oder der Durchführung von öffentlichen Führungen und Ausbildungen.



Kommerzielle

Bei den Ausbildungen, die zu einer kommerziellen Tätigkeit berechtigen, gibt es meist unterschiedliche Stufen. Vorausgesetzt wird dabei bei allen eine dementsprechende Ausbildung (meist staatl. geprüft), eine Haftpflichtversicherung für gewerbliche Tätigkeit und regelmäßige Fortbildung. In den meisten Ländern wird auch eine behördliche Konzession oder Autorisierung vorgeschrieben. Solche kommerziellen Ausbildungen sind:

Die (Berg)Wanderführer oder Wanderleiter, die zur Führung von Wanderungen im alpinen Gelände befugt sind, auf markierten Wanderwegen oder auch im ungefährlichen weglosen Gelände. Ihre Berechtigung endet dabei dort, wo alpine Schwierigkeitsgrade, absturzgefährliches Gelände, Gletscher etc. beginnen. Ganz allgemein ist es ihnen in den meisten Gebirgsregionen nicht gestattet, Führungen zu machen, bei denen technische Ausrüstung (Seil, Gurte, Steigeisen, Pickel, Klettersteig, ...) benötigt wird.

Canyoningführer sind ausgebildet für die Führungstätigkeit in Schluchten und brauchen zusätzlich zur Felsausbildung auch die Kenntnisse über die Führung im Wildwasserbereich. Dabei sind sie auch berechtigt, ihre Gäste in den Fähigkeiten zu unterrichten, die zur sicheren Begehung von Schluchten notwendig sind (zB abseilen). Das kann aber nicht die Durchführung von Kletterkursen oder Führungen in Klettersteigen sein.

In vielen Ländern gibt es auch die Ausbildung zum (Sport-)Kletterlehrer oder Führer. Diese Ausbildungen berechtigen zur gewerblichen Tätigkeit in Hallen, an künstlichen Kletterwänden oder in Klettergärten ohne alpine Gefahren. Meist ist dabei die Tätigkeit auf Ausbildung und Führung für Einseillängentouren oder auf Sicherung vom Boden beschränkt. Es darf auch der Zugang zu diesen Klettergebieten nicht durch alpines Gelände erfolgen. Eine Führung von Klettersteigen ist nicht erlaubt.

Skiführerausbildungen, Freerideführer etc. unterliegen in den meisten Ländern den Skischulgesetzen. Es ist dabei unterschiedlich, ob sie zur selbständigen Tätigkeit berechtigt sind oder nur im Rahmen von Skischulen führen dürfen. Ihre Tätigkeit berechtigt meist zur Abfahrt im alpinen Gelände und zur Führung von Skitouren, nicht aber zum Winteralpinismus, zB Eisklettern, kombinierter Anstieg im felsigen Gelände mit Seilsicherung etc.

Bergführeraspiranten als Teilnehmende der Bergführerausbildung sind zur gewerblichen Führung im alpinen Gelände allgemein berechtigt (und auch verpflichtet als Praxis im Rahmen ihrer Ausbildung), dürfen dies allerdings nur unter Aufsicht und Kontrolle eines Bergführers oder einer Alpenschule im eingeschränkten Maß. Es darf

dabei natürlich nicht möglich sein, dass ein Aspirant aus Österreich selbständig in der Schweiz Touren führt im Auftrag einer Alpenschule in Deutschland, da die Aufsicht dadurch nicht gewährleistet ist.

Die Ausbildung zum (staatlich geprüften) Bergführer folgt in allen Alpenländern und den meisten alpinen Gebieten der Welt nach der Plattform der IVBV, der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände. Diese Ausbildungen sind in den meisten Ländern gesetzlich festgelegt und behördlich kontrolliert und berechtigen dann zur kommerziellen Führungstätigkeit im alpinen Gelände (fast) ohne Einschränkung, sowohl im Sommer wie im Winter. Regelmäßige Fortbildung und eine Haftpflichtversicherung zum Schutz der Gäste ist für sie verpflichtend. Es muss aber auch den Bergführern klar sein, dass in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Regelungen existieren, zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind (zB vorherige Registrierung, beschränkte Gruppengrößen, Regelungen in Nationalparks etc.). Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften in den verschiedenen Ländern/Regionen sind Bergführer auch verpflichtet, sich an die Regeln der IVBV zu halten (IVBV Ethikcodex).



Gesetze

In Österreich sind die Gesetze auf Länderebene geregelt und können auf den Homepages der jeweiligen Landesregierungen gefunden werden, in Deutschland gibt es nur in Bayern eine Regelung durch die Bergschulverordnung, in Italien gibt es sowohl ein staatliches Gesetz und zusätzliche Gesetze in den autonomen Provinzen Südtirol und Aosta, Schweiz, Frankreich, Slowenien, Slowakei und Tschechien werden durch Bundesgesetze geregelt, in Spanien gelten provinzielle Gesetze ... Wichtig dabei ist auf jeden Fall, dass man sich an die Gesetze im jeweiligen Zielland zu halten hat, um legal unterwegs zu sein. Einige Beispiele für strafbare Handlungen wären:

In Baden-Württemberg gilt kein Bergführergesetz, das heißt, dass dort der Alpenverein auch Touren und Kurse für Nichtmitglieder und gegen Bezahlung durchführen darf. Finden diese Kurse aber zB in Österreich statt, sind sie illegal.

Laut Bayerischer Bergschulverordnung dürfen Bergschulen für ihre Programme auch Hilfskräfte einsetzen, diese Berechtigung endet aber an den Grenzen Bayerns, eine Führung von Gruppen durch Heeresbergführer in der Schweiz oder Wanderführer mit Gruppen auf Gletschern in Tirol im Auftrag von Bayrischen Bergschulen verstoßen dadurch ganz klar gegen die geltenden Gesetze.

Ein Mountainbikeführer, der im Rahmen einer Alpenüberquerung ein Gruppe über rot markierte Bergwege führt, ohne dass er über eine Wanderführerkonzession verfügt, bewegt sich außerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens.

Ein Bergführer, der in Frankreich oder Aosta mit vier Gästen am Seil den Mont Blanc besteigt, verstößt gegen die dort per Verordnung festgelegte Gruppengröße.

Ein Wanderführer, der eine Gruppe am Gletscher oder Klettersteig führt, im Auftrag oder unter Aufsicht eines Bergführers, muss wissen, dass damit sowohl er selbst wie auch die beteiligten Bergführer und/oder Bergschulen eine strafbare Handlung begehen.

Ein Skiführer, der am Ziel einer Skitour seine Gäste auch noch über den Felsgrat in leichter Kletterei auf den Gipfel führt, darf das

in den meisten Ländern genauso nicht, wie der Bergführer, der selbständig auf der Skipiste Anfängern Skiunterricht erteilt.



Fazit

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass es nicht so einfach möglich ist, in den Bergen mit Gruppen unterwegs zu sein. Auch die Berge sind kein gesetzfreier Raum.

Noch viel schwieriger wird es, wenn wir Europa verlassen und Touren in den Bergen der Welt veranstalten. Hier Regeln aufzuzählen, das würde den Rahmen sprengen. Für einen Bergführer gilt in den Mitgliedsländern der IVBV das Reziprozitätsrecht, das heißt, dass seine Ausbildung dort anerkannt wird, trotzdem gelten verschiedenste Einschränkungen (zB Meldepflicht ...). Das Wichtigste ist auf jeden Fall, dass wir uns alle, seien wir als Vereinsführer, Jugendführer, Bergführer oder Skilehrer mit Gruppen in den Bergen unterwegs, unserer Verantwortung für die Sicherheit derer bewusst sind, die sich uns anvertrauen.

Das muss für jeden von uns der oberste Grundsatz sein. Um aber böse Überraschungen zu vermeiden und weil ich davon ausgehe, dass niemand bewusst und absichtlich gegen die Gesetze der Länder verstößt, in deren Bergen wir unterwegs sind, bitte ich alle, sich vorher auch zu erkundigen, welche rechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Eine Führungstätigkeit ohne die gesetzliche Berechtigung kann verglichen werden mit dem Fahren ohne Führerschein. Auch der beste Autorennfahrer darf sich nicht ohne Berechtigung an das Steuer eines Busses setzen, genauso ist es mit guten Bergsteigern, die sich als „Bergführer“ betätigen. Die Bezeichnung „Bergführer“ ist übrigens auch als Marke national und international geschützt und darf nur durch geprüfte Bergführer verwendet werden.

Solange man nicht erwischt wird (und die Chancen dazu sind eher gering), passiert nichts. Bei einer Kontrolle kann das schon recht teure Folgen haben, aber bei einem Unfall sind die Folgen nicht absehbar, da ein Versicherungsschutz dann nicht gewährleistet ist, und das will niemand bewusst riskieren ...

Links

Bayerische Bergschulverordnung: www.gesetze-bayern.de

Sammlung österr. Gesetze (Suchbegriff „Bergführer“): www.ris.bka.gv.at

Schweizer Gesetz über Risikosportarten: www.baspo.admin.ch

Südtiroler Berg- und Skiführerordnung: www.provinz.bz.it

Italien – legge di guida alpina: www.guidealpine.it

Frankreich, Code du sport L 212: www.legifrance.com

Regelungen für Bergführer (im Mitgliederbereich): www.ivbv.inf

Fotos: Klaus Kranebitter

